



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.12.1983.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den ..21.12.1984.....
 Katasteramt Osnabrück
 Im Auftrage
 ...gez. Bunjes.....
 Unterschrift

HINWEIS:
 Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Hagen" ganz und der Bebauungsplan Nr. 46 "Hengelage", soweit dieser in den Geltungsbereich des Planes fällt, außer Kraft gesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- Art der baulichen Nutzung**
 - WR Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - GE Gewerbegebiete
 - MK Kerngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 04 Geschäftszahl
 - 04 Baumassenzahl
 - 04 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest u. Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - a Offene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 100 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 MBO)
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Kirche
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen Gemeindestraße/ B-Bundesstraße
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Parkbuch
 - Fußweg
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - z.B. Einfahrt
 - z.B. Einfahrtsbereich
 - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Versorgungsfläche
 - Zweckbestimmung:
 - Elektrizität (Trafos)
 - Abwasserpumpwerk
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - EH-Freileitung mit Schutzstreifen
 - EK Erdkabel
 - G Gesteitung
 - W Wasserleitung
- Grünflächen**
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 - Wasserflächen Fluß
 - Zweckbestimmung:
 - Fluß/ Bach
- Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft**
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Forstwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft**
 - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (1:1) (2:2) (3:3) (4:4)
 - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (1:1) (2:2) (3:3) (4:4)
 - Einzelbäume zu erhalten
- Sonstige Planzeichen**
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
 - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des RWE (Nike Osnabrück)
 - Straßenbegleitgrün
 - Stellplätze

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück
 Gemeindeflurkataster
 Flurkartenwerk 1:1000
 Gemarkung Quakenbrück
 Erlaubnisvermerk:
 Verwilligungsergebnis für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 2.12.1983 Az.: V 2059/83

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 43 "FRIEDRICH-EBERT-STRASSE"
DER STADT QUAKENBRÜCK
 Landkreis Osnabrück Reg. Bez. Weser-Ems Maßstab: 1:1000

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 26.03.84 ortsüblich bekannt gemacht.
 Quakenbrück, den 28.02.1985

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.84 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 6 beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.10.1984 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.11.1984 bis zum 09.12.84 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Quakenbrück, den 28.02.1985

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.03.1984 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 12.03.1984 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.03.1984 gegeben.
 Quakenbrück, den 28.02.1985

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgefertigt am 12.03.1984/12.12.1984
 PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

4. Ausfertigung

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Quakenbrück, den